

## **Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Nutzung der Stadtbibliothek - Nutzungssatzung Stadtbibliothek -**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in seiner gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 06. März 2006 (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 4, Seite 30 vom 05.04.2006) folgende Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Nutzung der Stadtbibliothek beschlossen.

In der folgenden Fassung ist berücksichtigt:

1. Änderung beschlossen am 26.06.2006:

veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 8, Seite 85 vom 05.07.2006

In Kraft getreten: am 06.07.2006 befristet bis 31.12.2007

2. Änderung beschlossen am 14.04.2008:

veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 6, Seite 33 vom 30.04.2008

In Kraft getreten: am 01.05.2008

3. Änderung beschlossen am 14.12.2009:

veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 15, Seite 134 vom 30.12.2009

In Kraft getreten: am 01.01.2010

4. Änderung beschlossen am 27.06.2011

veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 7, Seite 42 vom 27.07.2011

### **§ 1**

#### **Grundsätze**

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Königs Wusterhausen.
- (2) Jedermann ist im Rahmen der Nutzungssatzung berechtigt, die Stadtbibliothek zu nutzen. Zwischen der Stadtbibliothek und den Nutzern besteht ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis.
- (3) Für einzelne Leistungen oder Leihfristenüberschreitungen werden nach dieser Nutzungssatzung Gebühren und/oder Auslagen, wie in den Anlagen zu dieser Satzung geregelt, erhoben.

### **§ 2**

#### **Öffnungszeiten**

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

### **§ 3**

#### **Nutzerausweise**

- (1) Die Nutzung der Stadtbibliothek ist nur nach persönlicher Anmeldung und Ausstellung eines Nutzerausweises möglich.
- (2) Der bei der Anmeldung ausgestellte Nutzerausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar. Seine Gültigkeit beträgt 12 Monate; er wird nach Zahlung der Nutzungsgebühr für weitere 12 Monate verlängert.
- (3) Die Nutzer sind verpflichtet, Änderungen des Namens, der Anschrift sowie den Verlust des Nutzerausweises unverzüglich der Stadtbibliothek mitzuteilen. Nach der Verlustmeldung kann durch die Stadtbibliothek gebührenpflichtig ein neuer Nutzerausweis ausgestellt werden.

## **§ 4 Anmeldung**

- (1) Die Nutzer melden sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung an. Es sind die Angabe von Namen, Geburtsdatum und Anschrift auf dem Anmeldeformular erforderlich.
- (2) Die Nutzer bestätigen durch eigenhändige Unterschrift auf dem Anmeldeformular, dass sie die Bestimmungen der Nutzungssatzung beachten und gleichzeitig ihr Einverständnis zur Datenspeicherung geben.
- (3) Kinder können Nutzer der Kinderbibliothek werden. Ihre Anmeldung kann nur im Beisein eines gesetzlichen Vertreters oder durch Vorlage der Personalausweiskopie dieses gesetzlichen Vertreters und dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular erfolgen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit der Unterschrift zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (4) Jugendliche ab vollendeten 14. Lebensjahr können Nutzer der Erwachsenenbibliothek werden. Es gelten die gleichen Anmeldebedingungen wie in Abs. (3).
- (5) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksnutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

## **§ 5 Datenschutz**

Für alle in der Stadtbibliothek gespeicherten Personendaten gelten die Datenschutzbestimmungen des Landes Brandenburg.

## **§ 6 Nutzungsarten**

- (1) Den Nutzern stehen alle Informationsmittel der Stadtbibliothek und die öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung. Sie sind berechtigt, selbständig Medien zur Ausleihe aus den Freihandbeständen zu entnehmen.
- (2) Die Nutzung von Medien erfolgt in den Bibliotheksräumen oder durch Ausleihe außer Haus.
- (3) Präsenzbestände und andere in ihrer Benutzung eingeschränkte Medien können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.
- (4) Die Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek unterstützen die Nutzer der Stadtbibliothek durch Beratung, Auskunft und Information; eine Haftung für die Richtigkeit der erteilten Auskünfte wird ausgeschlossen.
- (5) Die Nutzung der OPAC-Plätze ist kostenlos. Für die Nutzung weiterer computergestützter Recherche- und Informationsmöglichkeiten können Gebühren erhoben werden.  
Die Gebühren werden in der Anlage 1 Gebührenordnung festgelegt.  
Nutzungsbedingungen für diese Plätze sind in der Anlage 2 festgelegt.

## **§ 7 Ausleihe außer Haus**

- (1) Bei der Außer-Haus-Ausleihe von Medien sind diese gemeinsam mit dem Nutzausweis vor dem Verlassen der Stadtbibliothek unaufgefordert zur Verbuchung vorzulegen. Die gleichzeitige Vorlage des Personalausweises kann verlangt werden.
- (2) Die Mitnahme von Medien ohne Verbuchung wird als Diebstahlverdacht betrachtet und angezeigt.
- (3) Ausleihfristen werden abhängig vom jeweiligen Medium durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben.
- (4) Liegt für entlehene Medien keine Vorbestellung vor, kann die Stadtbibliothek auf Antrag der Nutzer die Ausleihfrist verlängern. Sie kann bei Verlängerung die Vorlage der Medien verlangen. Nur Videos sind von der Verlängerung ausgeschlossen.
- (5) Die Stadtbibliothek kann - nach Regelung im Aushang - die Ausleihe von Medien mengenmäßig beschränken.

- (6) Die Stadtbibliothek übernimmt für eventuell entstehende Schäden durch entliehene Medien keine Haftung.

## **§ 8**

### **Gebührenpflichtige Leistungen der Stadtbibliothek**

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek gebührenpflichtig Vorbestellungen entgegennehmen.
- (2) Im Auftrag der Nutzer beschafft die Stadtbibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen gebührenpflichtig Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für die Nutzung dieser Literatur gelten zusätzlich die Nutzungs- und Gebührensatzung bzw. ähnliche Festlegungen der gebenden Bibliothek.

## **§ 9**

### **Verhaltenspflichten der Nutzer**

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungsgegenstände der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, bei Übernahme den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene sichtbare Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.
- (3) Eine Beschädigung der Medien während der Ausleihfrist ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, diese selbst zu beheben.
- (4) Die Nutzer verpflichten sich, Tonkassetten und Videofilme vor deren Rückgabe zum Anfang zurückzuspulen. Erfolgt dies nicht, wird eine Gebühr erhoben.
- (5) Die Nutzer verpflichten sich, entliehene Medien nicht an Dritte weiterzugeben.
- (6) In den Bibliotheksräumen nehmen die Nutzer aufeinander Rücksicht, wahren die erforderliche Ruhe und unterlassen Verhaltensweisen, die die ungestörte Nutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigen oder die Medien bzw. die vorhandene Technik gefährden.

## **§ 10**

### **Haftung und Schadenersatzpflicht durch die Nutzer**

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Nutzung müssen die Nutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, auch wenn ihnen ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, Ersatz leisten. Sie haften in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (2) Es steht im Ermessen der Stadtbibliothek, ob die Nutzer ein identisches Ersatzmedium, eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Medium zu beschaffen oder Wertersatz in Geld zu leisten haben.
- (3) In jedem Fall ist zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von den Nutzern zu entrichten. Müssen beschmutzte oder beschädigte Medien instand gesetzt werden, sind die Nutzer erstattungspflichtig.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Nuterausweises vor dessen Verlustanzeige in der Bibliothek entstehen, haften die eingetragenen Nutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter.
- (5) Die Nutzer sind verpflichtet, eventuell vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen oder zur Einsicht übergebenen bzw. bereitgestellten Medien zu beachten. Sie stellen die Stadtbibliothek diesbezüglich von jeder Haftung frei.

## **§ 11**

### **Überschreitung der Ausleihfrist**

- (1) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind von den Nutzern Versäumnisgebühren zu entrichten.
- (2) Bei Überschreiten der Ausleihfrist um sieben Tage verspricht die Stadtbibliothek eine schriftliche Erinnerung. Bleibt diese Erinnerung erfolglos, werden die Nutzer gemahnt. Bei Jugendlichen und Kindern unter 16 Jahren wird diese Mahnung an den gesetzlichen Vertreter geschickt.

Die entstehenden Gebühren sind zusätzlich zu den Versäumnisgebühren von den Nutzern zu erstatten; weiterhin sind sie zur Erstattung des Wiederbeschaffungspreises der Medien und einer Materialersatzleistung verpflichtet. Bei Rückgabe der Medien in ordnungsgemäßem Zustand verringert sich die Zahlung um diese Beträge.

- (3) Solange die Nutzer mit der Rückgabe von Medien in Verzug sind oder geschuldete Auslagen und Gebühren nicht entrichtet haben, werden an sie grundsätzlich keine weiteren Medien ausgeliehen.
- (4) Das Mahn- und Vollstreckungsverfahren erfolgt auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661) sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vom 4. August 1998 (GVBl. I S. 178) in den jeweils gültigen Fassungen.

## **§ 12**

### **Ausschluss von der Nutzung**

Bei wiederholten Verstößen gegen die Nutzungssatzung oder die Hausordnung der Stadtbibliothek hat die Leiterin der Einrichtung das Recht, einen Nutzer ganz oder für eine gewisse Dauer bzw. für einzelne Mediengruppen von der Nutzung auszuschließen und den Nutzerausweis einzuziehen. Die mit dem Nutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben unberührt.

## **§ 13**

### **Hausrecht**

- (1) Die Leiterin der Stadtbibliothek sowie die von ihr beauftragten Beschäftigten üben in den Räumen der Stadtbibliothek im Auftrag des Bürgermeisters der Stadt Königs Wusterhausen das Hausrecht aus.
- (2) Die Leiterin der Stadtbibliothek erlässt im Rahmen dieser Nutzungssatzung eine Haus- und Nutzungsordnung.

## **§ 14**

### **Gebühren**

Für die Nutzung der Stadtbibliothek gelten die Gebührensätze der Anlage zu dieser Nutzungssatzung.

## **§ 15**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung der Stadt Königs Wusterhausen zur Nutzung der Stadtbibliothek - Nutzungssatzung Stadtbibliothek - tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

**Anlage 1 zur Nutzungssatzung Stadtbibliothek**

GEBÜHRENORDNUNG der Stadtbibliothek Königs Wusterhausen  
(gültig ab 28. Juli 2011)

<b>(1)</b>	<b>1. Benutzungsgebühr für den Zeitraum von 12 Monaten</b>	<b>Euro</b>
	- Erwachsene (ausgenommen davon sind, nach Vorlage entsprechender Nachweise, Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII)	12,00
	- Schüler/Innen, Auszubildende und Studenten/Innen, sowie InhaberInnen des Freiwilligenpasses ab 16. Lebensjahr (ausgenommen davon sind, nach Vorlage entsprechender Nachweise, Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII)	6,00
	- juristische Personen	15,00
	<b>2. Benutzungsgebühr für den Zeitraum von 12 Wochen</b>	6,00
	<b>3. Tageskarte zur Nutzung aller Medien im Haus</b>	1,00
<b>(2)</b>	<b>Ausstellen eines Ersatz-Nutzerausweises bei Verlust</b>	
	- Erwachsene und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr	3,00
	- Kinder und Jugendliche bis vollendetem 16. Lebensjahr	1,00
<b>(3)</b>	<b>Vorbestellgebühr (incl. Benachrichtigungskosten) pro Medium</b>	0,50
<b>(4)</b>	<b>Im Voraus zu entrichtende Gebühr für Bestellungen im Leihverkehr der Bibliotheken pro Fernleihschein (incl. einfaches Versandporto und Benachrichtigungskosten)</b>	3,00
<b>(5)</b>	<b>Gebühr für Reparaturen oder Beschädigungen</b>	
	- alle Medien mindestens bis maximal Wiederbeschaffungspreis	3,00
	- CD-Hülle und Cover	1,00
	- DVD-Hülle	2,00
	- Barcode-Etikett	1,00
	- Spieleteil oder Spielanleitung	1,00
	- Multimediaboxen	8,00
<b>(6)</b>	<b>Gebühr Materialersatz für die Einarbeitung eines Ersatzmediums bei Beschädigung oder Verlust</b>	3,00
<b>(7)</b>	<b>Versäumnisgebühren</b>	
	a) pro Medium und Öffnungstag bei Überschreiten der Leihfrist ab dem 2. Überschreitungstag	0,50
	b) Maximalbetrag der Versäumnisgebühr pro Medium	20,00
<b>(8)</b>	<b>Gebühr für Adressenermittlung</b>	10,00
<b>(9)</b>	<b>Gebühr für Internetbenutzung</b>	0,00
<b>(10)</b>	<b>Druckgebühren</b>	
	- Druck je Seite s/w	0,05
	- Druck je Seite farbig	0,10

## **Anlage 2 zur Nutzungssatzung Stadtbibliothek**

### **Nutzung von Internet-/oder CD-ROM-Arbeitsplätzen**

- (1) Internet-/oder CD-ROM-Arbeitsplätze können von allen Benutzern, Einwohnern oder Gästen genutzt werden.  
Dazu wird ihnen ein Internetplatz zugewiesen, eine Mappe mit den Benutzungsbedingungen ausgehändigt und ein Chip für 1 Einheit = 30 Minuten übergeben. Die Benutzung kann durch Verlängerung fortgesetzt werden, jedoch besteht kein Recht auf Dauernutzung.
- (2) Die Nutzung ist kostenfrei.
- (3) Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren muss eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (4) Informationen und Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden.
- (5) Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Stadtbibliothek Schadenersatzansprüche und juristische Schritte vor.
- (6) An den Computer-Arbeitsplätzen dürfen nur Kopfhörer (auch eigene) benutzt werden.
- (7) Das Herunterladen von Software geschieht auf eigenes Risiko. Das Herunterladen von Standardsoftware und Betriebssystemen ist nicht gestattet. Es darf nur der reservierte Zugang genutzt werden.
- (8) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- (9) Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet. Verstöße gegen diese Nutzungsbedingungen können mit Zugangsverboten belegt werden.